

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
80535 München

Per E-Mail

Regierungen

- höhere Jagdbehörden -

Kreisverwaltungsbehörden

- untere Jagdbehörden -

Name

Telefon

Telefax

089 2182-2677

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Geschäftszeichen

München

F8-2130-1/175

30.04.2020

Hinweise zum Ein- und Anschießen von Jagdwaffen auf Schießständen, zur Aufwandsentschädigung und zur Kitzrettung

Anlage

UMS vom 28.4.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass weisen wir Sie auf folgende Neuerungen hin. Wir bitten, die Jägerschaft auf die jeweils neu geschaffenen Möglichkeiten hinzuweisen.

Ein- und Anschießen

Das Ein- und Anschießen von Jagdwaffen zu Kontroll- oder Einstellzwecken ist insbesondere vor dem Beginn der Jagdsaison am 1. Mai gängige Praxis bei der Jägerschaft und ist für eine tierschutz- und waidgerechte Jagdausübung unabdingbar. Daher wurde in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie des Innern festgelegt, dass sowohl das Ein- und Anschießen von Jagdwaffen im Jagdrevier als auch auf Schießständen einen triftigen Grund zum Verlassen der eigenen Wohnung im Sinne von § 5 Abs. 2 der aktuellen Fassung der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung darstellt (2. BayIfSMV) vom 16. Ap-

Seite 1 von 3

ril 2020 (abrufbar unter https://www.stmgp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/04/zweite_baylfsmv_konsolidierte_lesefassung.pdf)

Aus diesem Grund können grundsätzlich auch die Schießanlagen für den Personenkreis der Jäger und ausschließlich zum Ein- und Anschießen von Jagdwaffen entgegen § 2 Abs. 1 der 2. BayIfSMV öffnen. Die Vorgaben des § 2 Abs. 6 der 2. BayIfSMV gelten entsprechend. Die einzelfallweise Prüfung und Festlegung der Voraussetzungen erfolgt durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage eines durch den Schießstandbetreiber vorgelegten Hygiene- und Infektionsschutzplans. Die Regelungen finden zunächst Anwendung bis einschließlich 08.05.2020.

Die Informationen im Wildtierportal Bayern wurden entsprechend ergänzt (siehe Reiter „Hinweise zum Ein- und Anschießen auf Schießständen“ unter <http://www.wildtierportal.bayern.de/corona>)

Wir bitten Sie, die Jägerschaft als auch die Schießstandbetreiber diesbezüglich zu informieren und zu unterstützen.

Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild

Des Weiteren möchten wir Sie auf die beiliegende Mitteilung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz hinweisen. Danach wird der Jägerschaft die Aufwandsentschädigung für das Erlegen von Schwarzwild ab sofort für das Jagdjahr 2019/20 rückwirkend gewährt. Die Erstattungsanträge der Jagdausübungsberechtigten auf Aufwandsentschädigung für das Jagdjahr 2019/2020 sind bis spätestens 15.07.2020 einzureichen. Alle für die Jägerschaft relevanten Informationen sind, wie in der Vergangenheit auch, im Wildtierportal Bayern (www.wildtierportal.bayern.de) abrufbar. Gültige Antragsformulare sind nach Auskunft des Umweltministeriums aktuell nicht verfügbar. Wir gehen aber davon aus, dass wir Ihnen diese im Laufe der nächsten Woche im Wildtierportal zur Verfügung stellen können.

Die Bestätigung der Streckenliste der erlegten Wildschweine seitens der unteren Jagdbehörden erfolgt wie bisher. Wie von einigen höheren Jagdbehörden angeregt, haben wir uns deswegen beim dafür zuständigen Umweltministerium für eine Änderung des Antragsverfahrens eingesetzt, um die unteren Jagdbehörden bei der Bestätigung der Streckenlisten zu entlasten. Leider

war eine Änderung des Verfahrens aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich. Wir sind jedoch weiterhin mit dem beim Umweltministerium verantwortlichen Tierseuchenreferat in intensiven Gesprächen bezogen auf das Verfahren für das Jagdjahr 2020/21.

Kitzrettung

Maßnahmen der Kitzrettung, wie z. B. Absuchen von Wiesen, Aufstellen von Wildscheuchen oder Drohnenflüge, die dem Versorgen und der Vermeidung von unnötigem Leid der Tiere dienen, sind unter Zuhilfenahme einer weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört (z. B. dem Bewirtschafter oder einem Helfer) sowie unter Einhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern zulässig. Bei größeren Wiesen kann es sich anbieten, Teilflächen systematisch in zweier Teams abzusuchen. Auch hier muss zu jeder Zeit der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden und es darf keine Gruppenbildung entstehen. Ein „nettes Zusammenkommen“ von mehreren Personen darf keinesfalls stattfinden. Damit wird dem Tierschutz umfassend Rechnung getragen. Diese Informationen sind ebenfalls im Wildtierportal unter <http://wildtierportal.bayern.de/corona> abrufbar.

Außerdem ist der neue "Mäh-Knigge kompakt" nun online verfügbar. Er bietet eine schnelle Übersicht zum korrekten Verfahrensablauf bei der Grünland- und Feldfuttermahd. Über den folgenden Link ist der "Mäh-Knigge kompakt" zum Herunterladen online gestellt:
<https://www.lfl.bayern.de/publikationen/merkblaetter/244515/index.php> .

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helene Bauer
Leitende Ministerialrätin